



COVID-19 - BESUCHSREGELUNG

1. Die rechtliche Grundlage für die vorliegende Besuchsregelung bildet Beschluss der Landesregierung N. 942 vom 24.11.2020 – „COVID-19 - Richtlinien für die Tätigkeiten und Dienste in den Bereichen Minderjährige, Landeskleinkinderheim, Frauen, Obdachlose, Flüchtlinge, Sozialsprengel, Mensen, teilstationäre Dienste für Menschen mit Behinderungen, mit einer psychischen Erkrankung oder mit Abhängigkeitserkrankungen, Anlaufstellen für Pflege und Betreuung, Pflegeeinstufung und Änderung der Richtlinie für die Seniorenwohnheime in Bezug auf den Umgang mit COVID-19.“
2. Diese Besuchsregelung gilt ab dem 17.12.2020 bis auf Widerruf.
3. Verantwortlich für das Besuchsmanagement ist die Direktorin in Zusammenarbeit mit der ärztlichen Bezugsperson.
4. Besuche sind ausschließlich nach Terminvereinbarung möglich.
5. Nur von COVID-19 genesene bzw. nicht an COVID-19 erkrankte Heimbewohner dürfen Besuch empfangen.
6. Die Besuchszeit beträgt 30 Minuten.
7. Die Anmeldung erfolgt von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter der Telefonnummer 0473/843200.
8. Jeder Besuch wird dokumentiert.
9. Im Gebäudeinneren (abgetrennter Bereich des Speisesaals) sind entsprechend abgeschirmte Besuchszonen vorgesehen.
10. Der Zugang zu den Besuchszonen erfolgt ausschließlich über das Eingangstor oberhalb der Einfahrt der Tiefgarage. Der Besucher wird vor dem Eingang in den Speisesaal empfangen. Bei Eintritt wird dem Besucher die Körpertemperatur gemessen. Zudem wird er über die wichtigsten Regeln informiert. Die vorbereitete Eigenerklärung muss vom Besucher unterzeichnet werden und dient zur Dokumentation des Besuchs.
11. Es gelten folgende Vorschriften:
 - Beim Betreten und Verlassen des Hauses ist eine Händedesinfektion durchzuführen (dazu sind die dafür bereitgestellten Dispenser zu benutzen)
 - Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten (in die Armbeuge husten oder niesen)
 - Während des gesamten Aufenthalts ist ein chirurgischer Mund-/Nasenschutz zu tragen
12. Der Mindestabstand von 1 Meter ist gegenüber allen Personen einzuhalten
13. Geschenke und Gegenstände müssen in den bereitgestellten Behälter gegeben werden (versehen mit dem Namen des Heimbewohners). Es ist gestattet Geschenke mitzubringen, welche oberflächendesinfiziert werden können. Wäschestücke müssen vorgewaschen werden (bei mindestens 90°C oder bei 60°C unter Zugabe eines Bleichmittels oder eines Natriumhypochloritprodukts). Blumengeschenke sind bis auf weiteres nicht möglich, da diese nicht desinfiziert werden können. Die Geschenke müssen 5 Tage abliegen, bevor sie desinfiziert und den Heimbewohnern übergeben werden.
14. Pro Besuch ist 1 erwachsene Person zugelassen.
15. In Ausnahmesituationen und im Ermessen der ärztlichen Bezugsperson können Besuche auch in den Zimmern der Bewohner*innen unter Verwendung der vorgeschriebenen Schutzausrüstung durchgeführt werden. Diese Besuche sind im Vorfeld entsprechend zu dokumentieren.
16. Nach jedem Besuch wird eine Oberflächendesinfektion vorgenommen.
17. Gebrauchte Schutzkleidung wird im Haus fachgerecht entsorgt.
18. Mit der Unterzeichnung der Eigenverantwortlichkeitserklärung bei Besuchsantritt übernimmt der Besucher die alleinige und ausschließliche Verantwortung für die Einhaltung der vorliegenden Vorschriften, im Besonderen jene gemäß Punkt 10) dieser Regelung und entbindet die Heimverwaltung von jeglicher Verantwortung, welcher Art auch immer, in diesem Belang.

Mals, am 16.12.2020

Der Präsident
Konrad Raffeiner

Die Direktorin
Dr. Roswitha Rinner